

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/11/3 VGW- 151/060/6446/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.2017

Rechtssatznummer

6

Entscheidungsdatum

03.11.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §2 Abs1 Z11

NAG §2 Abs1 Z12

NAG §2 Abs2

NAG §8 Abs1 Z4

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs5

NAG §20 Abs1

NAG §20 Abs1a

NAG §25 Abs1

NAG §43a

NAG-DV §8 Z4

Rechtssatz

Eine pauschale Berufung auf die Kunstfreiheit ist in Ansehung der gesetzlich geschaffenen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht zielführend, weil eine intentionale Beschränkung der Kunstfreiheit damit nicht erkennbar ist. Vielmehr stellt die Regelung des § 43a Abs. 1 Z 2 NAG im Sinne eines geordneten Fremdenwesens grundsätzlich darauf ab, dass kein anderer Aufenthaltszweck als der der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit mit dem Aufenthalt verfolgt wird.

Schlagworte

Haftungserklärung, Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, besondere Erteilungsvoraussetzungen, Unterhalt, Kunstfreiheit

Anmerkung

VfGH v. 11.6.2018, E 4360/2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2017:VGW.151.060.6446.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at